

# Statuten Polaris Ventures

## Artikel 1: Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Polaris Ventures» (abgekürzt als Polaris) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Basel, Schweiz.

## Artikel 2: Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität zukünftiger Generationen möglichst umfassend zu verbessern. Hierzu fördert er insbesondere die Forschung und die Implementierung von Lösungsansätzen zur Vermeidung technologischer Risiken. Besonders relevant hierfür sind die Themenbereiche künstliche Intelligenz, Entscheidungs- und Spieltheorie, Priorisierungsforschung, Moralphilosophie und Populationsethik sowie Friedens- und Konfliktforschung.

<sup>2</sup> Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch wissenschaftliche Forschung sowie der Fördermittelbeschaffung und -vergabe. Er bedient sich wissenschaftlicher Methoden, um seine Ziele möglichst kosteneffektiv zu erreichen. Er ist im In- und Ausland tätig.

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt kein kommerzielles Interesse und ist nicht gewinnorientiert.

## Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Vereinsmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die das Ziel des Vereins sowie den in Artikel 2 aufgeführten Zweck teilen.

<sup>1bis</sup> Aktivmitglieder sind alle Gründungsmitglieder.

<sup>1ter</sup> Die Passivmitgliedschaft steht allen anderen natürlichen Personen offen.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können von diesem ohne Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall auch später aufgenommenen Mitgliedern die Aktivmitgliedschaft verleihen.

<sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder ausschliessen.

## Artikel 4: Vereinsorgane

<sup>1</sup> Die Vereinsorgane sind:

– die Generalversammlung,

– der Vorstand,

– und der Rechnungsprüfer (sofern die Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers beschliesst).

## Artikel 5: Generalversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich durch den Präsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann schriftlich von einem Mitglied des Vorstandes einberufen oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich zu Händen des Präsidenten verlangt werden.

<sup>3</sup> Das Datum der Generalversammlung muss einen Monat im Voraus angekündigt werden.

<sup>4</sup> Aktivmitglieder können Anträge für die Traktandenliste bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten einreichen.

<sup>5</sup> Die Traktandenliste wird eine Woche vor der Generalversammlung durch den Präsidenten an alle

Mitglieder versendet.

<sup>6</sup> Die Generalversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Anträge abstimmen. Jedes anwesende Aktivmitglied besitzt eine Stimme.

<sup>7</sup> Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit einem absoluten Mehr (d.h. mehr als die Hälfte aller Stimmen, einschliesslich ungültige Stimmen und Enthaltungen). Sofern keine Wahlmöglichkeit das absolute Mehr erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Wahlmöglichkeiten statt, die im Vorfeld die meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>8</sup> Jedes Mitglied kann ohne vorgängige Ankündigung beantragen, an der Generalversammlung zu sprechen.

<sup>9</sup> Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, des jährlichen Finanzberichts und des Vereinsbudgets vom Vorstand,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Rechnungsprüfers (sofern die Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers beschliesst),
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Beschluss über weitere Anträge,
- Änderung der Statuten.

#### Artikel 6: Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem oder mehreren Geschäftsleitern, die den Verein nach aussen vertreten,
- dem Präsidenten, welcher die Vereinsgeschäfte führt,
- dem Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten in seinen Aufgaben unterstützt,
- dem Finanzbeauftragten (welcher mit einer der oben genannten Personen identisch sein kann).

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeder ordentlichen Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Abteilungen begründen und deren Leitung benennen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Personen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben anstellen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann andere Vereine als assoziierte Organisationen des Vereins anerkennen.

<sup>6</sup> Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, können jedoch für ihren geleisteten Aufwand und ihre Ausgaben entschädigt werden, sofern dies durch die Generalversammlung beschlossen wird.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### Artikel 7: Rechnungsprüfer

<sup>1</sup> Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Rechnungsprüfer zu ernennen.

<sup>2</sup> Jedem Aktivmitglied ist es gestattet, bei der Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers zu verlangen. Wenn die Generalversammlung zustimmt, wählt sie einen Rechnungsprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehört. Der Rechnungsprüfer kann, muss aber nicht dem Verein angehören.

<sup>3</sup> Der Rechnungsprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Rechnungsprüfer seine Tätigkeit ein weiteres Jahr ausführen wird oder die Stelle des Rechnungsprüfers wieder abgeschafft wird.

#### Artikel 8: Finanzierung und Haftbarkeit

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Veranstaltungseinnahmen.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsperiode entspricht einem Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>5</sup> Um im Namen des Vereins Unterschriften tätigen zu können, werden die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern benötigt. Jedes Vorstandsmitglied kann unterschreiben.

<sup>6</sup> Gegenüber der Bank wird der Verein durch den Finanzbeauftragten vertreten, welcher zur Führung des Vereinskontos berechtigt ist.

#### Artikel 9: Auflösung

<sup>1</sup> Sofern formgerecht in der Traktandenliste aufgeführt, kann der Verein mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, nicht gewinnorientierte Organisation mit Sitz in der Schweiz gespendet, deren Zweck demjenigen des Vereins gemäss Vorstandsbeschluss zum Zeitpunkt der Auflösung am nächsten kommt.

#### Artikel 10: Inkrafttreten

<sup>1</sup> Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Vereinsstatuten wurden durch die Gründungsmitglieder angenommen und treten sofort in Kraft.

Basel, 15. September 2022



Ruairí Donnelly  
(Mitglied des Vorstandes)



Daniel Kestenholz  
(Mitglied des Vorstandes)